

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

**Bekanntmachung des Regierungspräsidiums
Karlsruhe über die allgemeine Erlaubnis für
öffentliche Lotterien und Ausspielungen**

Vom 16. Mai 2022 – Az.: 86-1114.3 –

I.

Aufgrund von § 15 und § 16 Abs. 1 des Landesglücksspielgesetzes vom 20. 11. 2012 wird

- Organisationen der freien Wohlfahrtspflege,
- Organisationen der Jugendhilfe und Jugendpflege,
- Kirchengemeinden und Religionsgemeinschaften,
- Organisationen von politischen Parteien,
- gewerkschaftlichen Organisationen,
- Sportvereinen,
- Feuerwehren,
- sonstigen rechtsfähigen Vereinen,
- Stiftungen sowie
- juristischen Personen des öffentlichen Rechts

eine allgemeine Erlaubnis zur Veranstaltung von öffentlichen terrestrischen Lotterien und Ausspielungen erteilt,

1. die sich nicht über das Gebiet eines Stadt- oder Landkreises hinaus erstrecken,
2. deren Spielplan einen Reinertrag von mindestens einem Drittel der Summe der zu entrichtenden Entgelte und eine Gewinnsumme von mindestens 25 Prozent der Summe der zu entrichtenden Entgelte vorsieht,
3. deren Reinertrag ausschließlich und unmittelbar für bestimmte gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwendet wird,
4. bei denen die Summe der zu entrichtenden Entgelte den Betrag von 40.000 Euro nicht übersteigt und
5. bei denen der Losverkauf oder der Vertriebszeitraum die Dauer von zwei Monaten nicht überschreitet.

II.

Mit der Veranstaltung dürfen keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt werden, die über den mit dem Hinweis auf die Bereitstellung von Gewinnen verbundenen Werbeeffekt hinausgehen.

III.

In Anwendung von § 15 Abs. 2 Satz 2 des Landesglücksspielgesetzes werden Ausnahmen von § 4 Absatz 3 Sätze 2 und 3, § 5 Absatz 2 Sätze 4 und 5, §§ 6, 7, 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 15 Absatz 1 Sätze 4 und 5, Absatz 3 Satz 2 und § 17 Staatsvertrag zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag 2021 – GlüStV 2021) zugelassen.

Im Übrigen sind die Vorschriften des Staatsvertrags zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland

(Glücksspielstaatsvertrag 2021 – GlüStV 2021) und des Landesglücksspielgesetzes zu beachten.

IV.

Der Widerruf dieser allgemeinen Erlaubnis sowie deren nachträgliche Änderung oder Ergänzung bleiben vorbehalten.

Die steuerlichen Pflichten nach dem Rennwett- und Lotteriegesetz vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2065) und in der hierzu ergangenen Rennwett- und Lotteriegesetz-Durchführungsverordnung, zuletzt geändert am 25.06.2021 (BGBl. I S. 2065), jeweils in der geltenden Fassung sind zu beachten. Danach ist für eine Lotterie oder Ausspielung rechtzeitig vor Beginn bei dem für Baden-Württemberg zuständigen Finanzamt Karlsruhe-Durlach, 76225 Karlsruhe, eine Lotteriesteueranmeldung abzugeben. Darin sind insbesondere die Anschrift des Veranstalters, der Ort und der Zeitraum der Veranstaltung, die Zahl der Lose und der Lospreis mitzuteilen.

V.

Diese allgemeine Erlaubnis tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. Juni 2027 außer Kraft. Mit Inkrafttreten dieser allgemeinen Erlaubnis tritt die allgemeine Erlaubnis für öffentliche Lotterien und Ausspielungen vom 7. November 2016 (GABl. vom 30. November 2016, S. 671) außer Kraft.

GABl. S. 437

**Bekanntmachung der Erlaubnisverlängerung
für die Annahmestellen der Staatlichen
Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg**

Vom 7. Juni 2022 – Az: 86-1114.3-11/21 –

Das **Regierungspräsidium Karlsruhe** erlässt aufgrund von § 4 und § 9 Abs. 4 des Staatsvertrags zur Neuregulierung des Glücksspielwesens (Glücksspielstaatsvertrag 2021 – GlüStV 2021) (GBl. Baden-Württemberg vom 15.02.2021, S. 120) i.V.m. § 13 und § 47 Abs. 1 des Landesglücksspielgesetzes vom 29. 11. 2012 (GBl. Baden-Württemberg vom 28. 11. 2012, S. 604), zuletzt geändert am 4. Februar 2021 (GBl. Baden-Württemberg vom 15.02.2021, S. 174), folgende

Allgemeinverfügung

1. Alle Erlaubnisse, die den Annahmestellen der Staatlichen Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg vom Regierungspräsidium Karlsruhe erteilt wurden und eine Geltungsdauer **bis zum 30.06.2022** haben, werden vorläufig **bis zum 30.06.2023** verlängert.
2. Diese Erlaubnis wird widerrufenlich erteilt.
3. Sollten nach dem 01.07.2022 gesetzliche Regelungen ergehen, die weitere Anforderungen an den Betrieb einer Annahmestelle stellen, die über die aktuellen hinausgehen, sind diese unverzüglich umzusetzen. Konkretisie-